



Beilagen
IVW4-A-1481/109-2010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw4@noel.gv.at
Fax: 02272/9005-13520 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 72) 9005 Durchwahl	Datum
	Dr. Bernhard Schlichtinger	13191	17. April 2012

Betrifft
Änderung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.04.2012
Ltg. - **1223/K-10/1-2012**
R- u. V-Ausschuss

ALLGEMEINER TEIL:

Ist-Zustand:

Für das Land Niederösterreich ist seit Jahren die Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung ein zentrales Anliegen. Diese Reformmaßnahmen beinhalten vor allem effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens.

Auch im Bereich der Legistik wurde im Rahmen der einzelnen Rechtsetzungsverfahren laufend besonderes Augenmerk auf verwaltungsreformatorische Maßnahmen gelegt.

Nunmehr wurde ein generelles Screening des Landesrechts auf mögliche Vereinfachungen und Einsparungen vor allem dahingehend durchgeführt, ob Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden oder überhaupt entfallen können.

Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf soll einen Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten, indem für strittige Entschädigungsansprüche nunmehr eine Gerichtszuständigkeit festgelegt wird.

1. Darstellung der Kompetenzlage:

Gemäß der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG fällt der Kompetenztatbestand „Katastrophenschutz“ in die Zuständigkeit der Länder, sofern sich diese Materie nicht als Annex eines Kompetenztatbestandes des Bundes darstellt. (z.B. Gewerberecht, Arbeitsrecht, Verkehrswesen, Kraftfahrwesen, Forstwesen, Bergwesen, etc.)

2. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die Änderung berührt keine anderen landesgesetzlichen Bestimmungen.

3. Probleme in der Vollziehung:

Die geplanten Änderungen lassen keine Vollzugsprobleme erwarten.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Änderungsentwurf verlagern sich die Verfahrenskosten vom Land NÖ zum Bund. Die Praxis hat aber gezeigt, dass derartige Entschädigungsverfahren bis dato im Wesentlichen durch gütliche Einigungen abgeschlossen werden konnten.

Der durchschnittliche mögliche Aufwand für die Gerichte wird aufgrund der höheren Komplexität mit ca. je 5 Tagen für 3 A- Bedienstete und 2 Tage für eine(n) C- Bedienstete(n) veranschlagt. (Verhandlungsleitung, 2 Sachverständige, Schreibkraft).

BESONDERER TEIL:

Durch die Einführung der Gerichtszuständigkeit kann nunmehr ein Geschädigter direkt nach erfolglosem Einigungsversuch mit der Bezirksverwaltungsbehörde eine Entscheidung des Gerichts begehren. Bei der Bezirksverwaltungsbehörde entfällt der mit der bisher erforderlichen Entscheidung verbundene Aufwand.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Pernkopf
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung